

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1984

Nummer 27

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
3. 4. 1984	RdErl. – Politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik (Landesjugendplan Pos. I 11 a)	376
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen	388
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	388
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 4. 1984	389
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1984	390

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Politische Jugendarbeit
zu Fragen der Deutschlandpolitik
(Landesjugendplan Pos. I 11 a)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 4. 1984 - IV B 3 - 6411.2

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister für Innerdeutsche Beziehungen in Kraft gesetzten Verwaltungsvorschriften bzw. Richtlinien bekannt.

- Anlage 1 1. Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Reisen nach Berlin (West) (In Kraft gesetzt am 1. Januar 1978)
- Anlage 2 2. Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR (In Kraft gesetzt am 1. Mai 1981)
- Anlage 3 3. Richtlinien zur Förderung von Studienfahrten für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost) (In Kraft gesetzt am 1. Januar 1984)
- Anlage 4 4. Richtlinien für die Förderung 1- bis 2tägiger Informationsfahrten (Kurzreisen) von Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost) (In Kraft gesetzt am 1. Februar 1984)

Die Verwaltungsvorschriften bzw. Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Förderung aus Landesmitteln nach Pos. I 11 a LJPI.

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten auch bei Fördermitteln des Bundes die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung [Abweichung von Nr. 9.2 der Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Reisen nach Berlin (West) und der Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR bzw. Nr. 10 der Richtlinien zur Förderung von Studienfahrten für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost) und der Richtlinien für die Förderung 1- bis 2tägiger Informationsfahrten (Kurzreisen) von Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost)].
2. Die nach Nr. 7.1 der Richtlinien zur Förderung von Studienfahrten und der Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) vorzulegenden Berichte sind mir vierteljährlich (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) zur Weiterleitung an das Gesamtdeutsche Institut zu übersenden. Bei besonderen Vorkommnissen sind mir die Berichte außerhalb der genannten Termine vorzulegen.

Anlage 1

**Verwaltungsvorschriften
für die Förderung von Reisen nach Berlin (West)**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und – soweit erforderlich – dem Bundesrechnungshof sowie im Einvernehmen mit den Ländern die folgenden Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Reisen nach Berlin (West) mit auswärtigen Teilnehmern erlassen.

1 Zweck der Förderung

Reisen nach Berlin (West) werden gefördert, damit sich die Teilnehmer über die Entwicklung und die Situation in Berlin informieren. Weiterhin sollen sich die Teilnehmer mit aktuellen und grundsätzlichen Fragen der Deutschlandpolitik und der Situation in beiden deutschen Staaten beschäftigen.

2 Allgemeine Voraussetzungen und förderungsfähige Veranstaltungen

2.1 Es muß die Gewähr vorliegen, daß eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Veranstaltung durchgeführt wird; dies verlangt die Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarisch-repräsentativen Willensbildung.

2.2 Die Teilnehmer sollen sich vor Antritt der Reise eingehend auf die Thematik des Berlin-Besuches vorbereitet haben.

2.3 Die Förderung einer Veranstaltung setzt ein mit der zuständigen Betreuungsstelle abgestimmtes Programm voraus.

2.4 Förderungsfähige Reisen nach Berlin (West) sind Informationsreisen

2.4.1 für Erwachsene mit einem Mindestprogramm (3–5 Tage);

Mindestaufenthalt in Berlin (West): 3 volle Tage,

2.4.2 für Schüler, sonstige Jugendliche und Studenten (4–8 Tage),

Anmerkung: Jugendliche im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Personen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

2.4.3 für Teilnehmer an einem verdichteten Informationsreiseprogramm.

2.5 Förderungsfähig sind auch Reisen zu Tagungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen in Berlin (West) von Organisationen, Verbänden u. ä., die in einer besonderen Beziehung zu Berlin stehen.

3 Empfänger der Zuwendungen und Teilnehmerkreis

3.1 Veranstalter können Vereine, Gruppen, bevollmächtigte Einzelpersonen für Teilnehmergruppen und öffentliche Stellen sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz in Berlin (West) oder im Bundesgebiet haben.

3.2 Informationsreisen nach Berlin (West) mit einem verdichteten Programm sind einem sorgfältig auszuwählenden Teilnehmerkreis vorbehalten, für den eine Vertiefung der Problematik notwendig oder zweckmäßig ist.

3.3 Informationsreisen ausländischer Besuchergruppen können gefördert werden, wenn sich diese bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und mit diesem Aufenthalt einen Berlin-Besuch verbinden. In Ausnahmefällen können auch unmittelbare Informationsreisen nach Berlin (West) gefördert werden.

3.4 Informationsreisen ausländischer Schüler-, Jugend- und Studentengruppen bedürfen der Befürwortung der jeweiligen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Heimatland der Gruppe.

3.5 Die Teilnehmerzahl einer Gruppe soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 50 Personen betragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

3.6 Die altersmäßige Begrenzung des 16. Lebensjahres gilt nicht für Teilnehmer der Abschlußklassen.

3.7 Gruppen Jugendlicher erfordern die Begleitung Erwachsener (z. B. Jugendgruppenleiter, Lehrer). Es sollen möglichst so viele Erwachsene teilnehmen, daß ein Erwachsener 10–15 Jugendliche betreut.

Gehören der Gruppe männliche und weibliche Jugendliche an, sollen mindestens je ein weiblicher und ein männlicher Erwachsener die Gruppe begleiten.

4 Art der Förderung

4.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen zu den Beförderungs- und Aufenthaltskosten geleistet (Festbetragsfinanzierung); ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.2 Eine Förderung aus Landesmitteln schließt eine gleichzeitige Förderung aus Bundesmitteln aus.

4.3 Die Förderung durch andere Bundesressorts schließt die Förderung durch den Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen aus.

5 Höhe der Förderung

5.1 Zuschuß zu den Beförderungskosten

- 5.1.1 Ein Zuschuß zu den Beförderungskosten wird unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels in der Regel nur auf der Basis der bei Benutzung eines Omnibusses entstehenden Kosten gewährt.
- 5.1.1.1 Für die Berechnung des Beförderungskostenzuschusses bei Gruppenreisen ist die einfache Entfernung (Kilometerzahl) zwischen dem zentralen Ausgangsort der Reise in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) anhand der Ortsliste des Senators für Wirtschaft in Berlin zu ermitteln. Sind in der Ortsliste unterschiedliche Kilometerzahlen für Fahrstrecken über Helmstedt, Lauenburg oder Rudolphstein angegeben, so wird die kürzeste Entfernung zugrunde gelegt.
- 5.1.1.2 Die ermittelte Kilometerzahl ist mit dem DM-Wert der Spalte 2 der Tabelle (Anlage 1) zu vervielfachen, der für die jeweilige Teilnehmerzahl (Spalte 1) angegeben ist. Der errechnete Betrag ist der Beförderungskostenzuschuß für die Hin- und Rückfahrt der Gruppe; Kosten für die Stadtrundfahrt sind durch den Beförderungskostenzuschuß abgegolten.
- 5.1.1.3 Bei Gruppen mit mehr als 50 Teilnehmern, die mehrere Omnibusse oder die Eisenbahn bzw. den Luftweg nach Berlin (West) benutzen, ist die ermittelte Kilometerzahl für jeweils 50 Teilnehmer mit dem Wert 2,50 DM und außerdem für die übrigen Teilnehmer mit dem DM-Wert entsprechend der Restteilnehmerzahl zu vervielfachen.
- 5.1.1.4 Für Gruppen, die sich überregional aus mehreren Bundesländern zusammensetzen und deren Teilnehmer einzeln nach Berlin (West) reisen, können pauschalisierte Zuschüsse zu den Beförderungskosten bis zu 35,- DM je Teilnehmer gewährt werden. Die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit ist hierbei zugrundezulegen.
- 5.1.1.5 Für Ausländergruppen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gelten Nr. 5.1.1.1 bis 5.1.1.4. Für Ausländergruppen, die unmittelbar aus dem Ausland nach Berlin reisen, ist der Beförderungskostenzuschuß ab Einreiseort in die Bundesrepublik Deutschland zu berechnen.
- 5.1.1.6 Für ausländische Schüler-, Jugend- und Studentengruppen kann durch das Informationszentrum Berlin, 1 Berlin 12, Hardenbergstr. 20, in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuß zu den Beförderungskosten ab Einreiseort in die Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.
- 5.1.2 Ein besonderer Zuschuß zu den Flugkosten kann nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

5.2 Zuschuß zu den Aufenthaltskosten

- 5.2.1 Für Informationsreisen Erwachsener mit einem Mindestprogramm wird ein Zuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer für höchstens 5 Tage gewährt.
- 5.2.2 Für Informationsreisen von Schülern, Jugendlichen und Studenten wird ein Zuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer für höchstens 8 Tage gewährt.
- 5.2.3 Für Informationsreisen mit einem verdichteten Programm wird ein Zuschuß von 8,- DM je Tag und Teilnehmer für höchstens 7 Tage gewährt.
- 5.2.4 Bei den Informationsreisen (Nr. 5.2.1-5.2.3) können für An- und Abreisetage insgesamt 5,- DM bzw. 8,- DM gewährt werden, sofern damit kein Überschreiten der Höchstgrenzen von 5, 8 bzw. 7 Tagen verbunden ist.
- 5.2.5 Ausländische Schüler-, Jugend- und Studentengruppen erhalten als Zuschuß zu den Aufenthaltskosten 7,- DM je Tag und Teilnehmer für höchstens 5 Tage.
- 5.2.6 Für Tagungen, Kongresse und ähnliche Veranstaltungen in Berlin (West) von Organisationen, Verbänden u. ä., die in einer besonderen Beziehung zu Berlin stehen, wird für Reise und Aufenthalt je Tag und Teilnehmer ein Pauschalzuschuß von 10,- DM, im Höchstfalle bis zu 50,- DM je Teilnehmer für die Dauer der Veranstaltung gewährt.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Die Zuschüsse zu Reisen nach Berlin (West) werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze sind zu beachten.
- 6.2 Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 6.3 Der Bevollmächtigte der Bundesregierung in Berlin - Abteilung Innerdeutsche Beziehungen - nimmt Anträge entgegen und erteilt Bewilligungen für
- 6.3.1 Informationsreisen von Erwachsenen-Gruppen mit einem Mindestprogramm (Organisationen, Verbände, Volkshochschulen, Parteien einschließlich der Nachwuchsorganisationen),
- 6.3.2 Informationsreisen von Gruppen mit einem verdichteten Programm, soweit nicht die Länder aus Landesmitteln hierfür eintreten,
- 6.3.3 Informationsreisen ausländischer Besuchergruppen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben ist (Anlage 2),
- 6.3.4 Reisen zu Tagungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen in Berlin (West) - Nr. 2.5.-.

- 6.4 Die Länder oder die von ihnen bestimmten Bewilligungsbehörden (Anlage 3) nehmen Anträge entgegen und erteilen Bewilligungen für Informationsreisen von Schulen aller Art, Jugendgruppen einschließlich sog. „ad-hoc-Gruppen“, Gruppen aus dem studentischen Bereich einschließlich aller studentischen Zusammenschlüsse und Vertretungen sowie Gruppen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Institutionen, soweit sie den Ländern zugehörig sind.

Das Länderverfahren regelt sich nach besonderen Verwaltungsvorschriften der Länder (vgl. Nr. 12).

- 6.5 Anträge ausländischer Schülergruppen sind an den Pädagogischen Austauschdienst bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 53 Bonn, Nassestraße 8, zu stellen.

- 6.6 Die Anträge müssen enthalten bzw. es müssen ihnen beigelegt sein:

6.6.1 Name und Anschrift der Gruppe bzw. des Gruppenleiters (Antragstellers), dazu Telefonanschluß und Bankverbindung,

6.6.2 Zahl der Teilnehmer, davon Jugendliche unter 25 Jahren,

6.6.3 Befürwortung gemäß 3.3., wenn es sich um eine ausländische Schulklasse, Jugend- oder Studentengruppe handelt,

6.6.4 Programmvorschlag (s. Anlage 4 bis 6),

6.6.5 Beginn und Dauer der Veranstaltung sowie zentraler Ausgangsort der Reise, bei kreisangehörigen Gemeinden mit Angabe der Kreisstadt,

6.6.6 Kosten- und Finanzierungsplan, dem entnommen werden kann, daß die Gesamtfinanzierung der Veranstaltung sichergestellt ist,

6.6.7 rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers über die Anerkennung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und der Bewilligungsaufgaben.

7 Bewilligung

- 7.1 Der Zuschuß wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt, wenn die Programm- und Quartierbestätigung vorliegt. Er darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Für Studenten, Schüler und Jugendgruppen erteilt das Informationszentrum Berlin Programm- und Quartierbestätigungen zur Vorlage bei den örtlichen Bewilligungsbehörden und Programmbestätigungen zur Erlangung eines Zuschusses. Ohne Vorlage dieser Bestätigungen werden keine Zuschüsse gewährt. Die von den Bewilligungsbehörden ausgestellten Bescheide sind in einfacher Ausfertigung dem Informationszentrum Berlin zu übersenden.

- 7.2 Mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Antragsteller Vordrucke für den Verwendungsnachweis, der spätestens mit Ablauf von 2 Monaten nach Beendigung der Reise mit einem Sachbericht über die Fahrt (dreifach) einzureichen ist.

- 7.3 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller das Programm in wesentlichen Punkten nicht eingehalten oder das in der Quartierbestätigung genannte Quartier nicht in Anspruch genommen hat oder wenn der Zuwendungsbescheid in anderen Punkten nicht eingehalten wird. Das gleiche gilt, wenn mehrere Teilnehmer der Gruppe im Programm vorgesehene Veranstaltungen nicht besuchen.

8 Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Haushaltsrechts zulassen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

9 Ausführungsbestimmungen

- 9.1 Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen trifft die zur Ausführung dieser Verwaltungsvorschriften notwendigen näheren Regelungen.

- 9.2 Soweit in diesen Verwaltungsvorschriften keine Bestimmung getroffen ist, gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (VV - BHO zu § 44).

- 9.3 Bei Zuschüssen an öffentliche Stellen sind diese Verwaltungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

10 Prüfung der Verwendung

Das Prüfungsrecht des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen und seiner Beauftragten wird vorbehalten. Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO wird hingewiesen.

11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verwaltungsvorschriften tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

12 Länderregelungen

- 12.1 Der Bund stellt den Ländern für Durchführung der in Nr. 6.4 genannten Veranstaltungen Förderungsmittel zur Verfügung.

- 12.2 Die Länder erlassen für die im Länderverfahren vergebenen Bundesmittel sowie für ihre Landesmittel Verwaltungsvorschriften, die diesen Verwaltungsvorschriften entsprechen.

Tabelle

1	2	3	4	1	2	3	4
Teilnehmerzahl	DM-Wert	Fahrtkostenbeihilfe für Gruppen aus Rhld. DM	Westf. DM	Teilnehmerzahl	DM-Wert	Fahrtkostenbeihilfe für Gruppen aus Rhld. DM	Westf. DM
1	0,10	57,—	49,50	26	1,92	1 094,40	950,40
2	0,20	114,—	99,—	27	1,97	1 122,90	975,15
3	0,29	165,30	143,55	28	2,02	1 151,40	999,90
4	0,39	222,30	193,05	29	2,06	1 174,20	1 019,70
5	0,48	273,60	237,60	30	2,10	1 197,—	1 039,50
6	0,57	324,90	282,15	31	2,14	1 219,80	1 059,30
7	0,66	376,20	326,70	32	2,18	1 242,60	1 079,10
8	0,74	421,80	366,30	33	2,21	1 259,70	1 093,95
9	0,83	473,10	410,85	34	2,24	1 276,80	1 108,80
10	0,90	513,—	445,50	35	2,27	1 293,90	1 123,65
11	0,98	558,60	485,10	36	2,30	1 311,—	1 138,50
12	1,06	604,20	524,70	37	2,33	1 328,10	1 153,35
13	1,13	644,10	559,35	38	2,36	1 345,20	1 168,20
14	1,20	684,—	594,—	39	2,38	1 358,60	1 178,10
15	1,27	723,90	628,65	40	2,40	1 368,—	1 188,—
16	1,34	763,80	663,30	41	2,42	1 379,40	1 197,90
17	1,41	803,70	697,95	42	2,44	1 390,80	1 207,80
18	1,48	843,60	732,60	43	2,45	1 396,50	1 212,75
19	1,54	877,80	762,30	44	2,46	1 402,20	1 217,70
20	1,60	912,—	792,—	45	2,47	1 407,90	1 222,65
21	1,66	946,20	821,70	46	2,48	1 413,60	1 227,60
22	1,72	980,40	851,40	47	2,49	1 419,30	1 232,55
23	1,77	1 008,90	876,15	48	2,50	1 425,—	1 237,50
24	1,82	1 037,40	900,90	49	2,50		
25	1,87	1 065,90	925,65	50	2,50		

und mehr,
sofern
1 Bus

Mit dem errechneten Beförderungskostenzuschuß sind die Kosten für die Stadtrundfahrt sowie für die „Straßenbenutzungsgebühren der DDR“ abgegolten.

Anlage 2

**Verwaltungsvorschriften
für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR**

Aufgrund § 44 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und soweit erforderlich mit dem Bundesrechnungshof sowie mit den Bundesländern die folgenden Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR erlassen.

1 Förderungszweck

Informationsreisen an die Grenze zur DDR werden aus Bundesmitteln gefördert, um interessierten Bürgern die Möglichkeit der Unterrichtung über die politische, wirtschaftliche und kulturelle Lage des Zonenrandgebietes und über aktuelle Fragen der Deutschlandpolitik zu geben.

2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden Reisen von Gruppen mit Teilnehmern vom vollendeten 16. Lebensjahr, im Schulbereich unabhängig vom Alter ab 9. Schuljahr. Die Förderung der Reisen kann sich auf 1 bis 3 Tage, in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 4 Tage erstrecken. Die Veranstalter müssen die Gewähr dafür bieten, daß Informationsreisen durchgeführt werden, deren Zielsetzung der im Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht.

2.2 Informationsreisen werden nur bei Vorliegen eines sachdienlichen Programmes gefördert, das Vorträge zur innerdeutschen Problematik und zur Lage des Zonenrandgebietes und Führungen zu mehreren beieinanderliegenden markanten Punkten an der Grenze zur DDR enthalten soll. Daneben soll es durch Filmvorführungen und durch Besichtigungen von kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen des Zonenrandgebietes ergänzt werden. Das Programm ist mit den zuständigen Informationsstellen an der Grenze zur DDR abzustimmen, wobei sicherzustellen ist, daß eine qualifizierte Betreuung von diesen auch tatsächlich übernommen werden kann. Die Teilnehmer sollen sich vor Antritt der Informationsreisen am Wohnort auf die innerdeutsche Thematik vorbereiten.

Die Veranstalter können sein: Gruppen, Vereine, bevollmächtigte Einzelpersonen für Teilnehmergruppen und öffentliche Stellen mit Sitz im Bundesgebiet. Gefördert werden Gruppen mit mindestens 25, höchstens aber 60 Teilnehmern. Reisegruppen, deren Teilnehmer aus Berlin (West) oder aus dem an der Grenze zur DDR gelegenen Zonenrandgebiet kommen (Gebietsabgrenzung entsprechend dem Zonenrandförderungsgesetz vom 5. 8. 1971), können nur im Ausnahmefall und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gefördert werden.

2.3 Informationsreisen ausländischer Besuchergruppen können gefördert werden, wenn diese sich vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und während des Aufenthaltes eine Informationsreise an die Grenze zur DDR durchführen.

3 Art der Förderung und Antragsverfahren

3.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuwendungen zu den Beförderungs- und Übernachtungskosten (Festbetragsfinanzierung); ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.2 Eine Förderung aus Landesmitteln schließt eine gleichzeitige Förderung aus Bundesmitteln aus.

3.3 Die Förderung durch andere Bundesressorts schließt eine Förderung aus Mitteln des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen aus.

3.4 Förderungsanträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Informationsreisen schriftlich bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen, später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Den Anträgen ist das nach Ziffer 2.2 geforderte Programm beizufügen.

3.5 Zuständig für die Förderung von Informationsreisen **Erwachsener** und von **Ausländergruppen** ist der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Postfach 12 02 50, 5300 Bonn 1.

Die Förderung von

- Schüler- und Jugendgruppen einschließlich sogenannter ad-hoc-Gruppen
- Studentengruppen einschließlich aller studentischen Zusammenschlüsse und Vertretungen (auch aus dem Bereich wissenschaftlicher Institutionen, soweit sie den Ländern zugehörig sind)

obliegt den Bundesländern.

Anmerkung:

Jugendliche im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Personen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

3.6 Den Anträgen ist beizugeben:

- Name und Anschrift der Gruppe bzw. des Gruppenleiters (Antragstellers), dazu Telefonanschluß und Bankverbindung;
- Zahl der Teilnehmer, davon Jugendliche unter 25 Jahren;
- Programm der Reise;
- Beginn und Dauer sowie zentraler Ausgangsort der Reise, bei kreisangehörigen Gemeinden mit Angabe der Kreisstadt;
- Rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers über die Anerkennung der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und der Bewilligungsauflagen.

4 Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Der Zuschuß zu den Beförderungskosten wird auf der Grundlage der bei gemeinschaftlichen Omnibusfahrten entstehenden Kosten gewährt. Für die Berechnung des Zuschusses ist die einfache Entfernung zwischen dem zentralen Ausgangsort der Reise (in der Regel der Heimatort) und dem nächstgelegenen Abschnitt an der Grenze zur DDR zugrunde zu legen. Die danach ermittelte Kilometerzahl ist mit dem für die Teilnehmerzahl geltenden Kilometerwert (Tabelle Anlage 1) zu vervielfachen. Der errechnete Betrag entspricht dem Beförderungskostenzuschuß für die Hin- und Rückfahrt der Gruppe.
- 4.2 Kosten für die Fahrt entlang der Grenze zur DDR sind bei Tagesfahrten durch den Beförderungskostenzuschuß abgegolten. Bei Mehrtagesfahrten ist die gem. Nr. 4.1 ermittelte einfache Kilometerentfernung um 20 km zu erhöhen, sofern eine zweite Grenzfahrt im Programm vorgesehen wird.
- 4.3 Bei Übernachtungen im Zonenrandgebiet wird zusätzlich ein Zuschuß von 5,- DM je Teilnehmer und Nacht gewährt, sofern ein Mehrtagesprogramm für die Information der Teilnehmer erforderlich ist.
- 4.4 Eine Förderung durch den Bund ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung der Informationsreise durch den Antragsteller gesichert werden kann.

5 Bewilligung und Zahlung der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bis zu einem Höchstbetrag bewilligt. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die Zahlung der Zuwendungen erfolgt nach Beendigung der Reisen und Vorlage der Verwendungsnachweise, die spätestens 2 Monate nach Reiseende mit einem ausführlichen Sachbericht über die Abwicklung des Programms einzureichen sind.

6 Ausschluß von der Förderung

Haben Antragsteller das Programm von Informationsreisen an die Grenze zur DDR in wesentlichen Teilen nicht eingehalten oder haben die Teilnehmer im Programm vorgesehene Veranstaltungen nicht besucht, kann die in Aussicht gestellte Förderung widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsbescheid in anderer Weise nicht eingehalten wird.

7 Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Haushaltsrechts zulassen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

8 Ausführungsbestimmungen

- 8.1 Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen trifft die zur Ausführung dieser Verwaltungsvorschriften notwendigen näheren Regelungen.
- 8.2 Soweit diese Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (Vorl. VV zu § 44 BHO).
- 8.3 Diese Verwaltungsvorschriften sind bei Zuwendungen an öffentliche Stellen sinngemäß anzuwenden.

9 Prüfung der Verwendung

Das Prüfungsrecht des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen und seiner Beauftragten wird vorbehalten. Außerdem gilt das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO.

10 Länderregelungen

Der Bund stellt den Ländern für die Förderung der in Ziffer 3.5 genannten Informationsreisen an die Grenze zur DDR Mittel zur Verfügung. Die Länder weisen die Zuwendungsempfänger in den Bewilligungsbescheiden auf die Bundesförderung hin. Sie erlassen für die im Länderverfahren vergebenen Bundesmittel sowie für die für Informationsreisen zur Verfügung stehenden Landesmittel Verwaltungsvorschriften, die diesen Verwaltungsvorschriften entsprechen.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 1981 in Kraft. Die Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR vom 1. 4. 1977 - I 5 - 2400 - treten mit Ablauf des 30. 4. 1981 außer Kraft.

Anlage 1

zu den Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR

**Tabelle
für die Ermittlung des
Beförderungskostenzuschusses
(4.1 der Verwaltungsvorschriften)**

Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM	Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM
1	2	1	2
25	1,87	41	2,42
26	1,92	42	2,44
27	1,97	43	2,45
28	2,02	44	2,46
29	2,06	45	2,47
30	2,10	46	2,48
31	2,14	47	2,49
32	2,18	48	2,50
33	2,21	49	2,50
34	2,24	50	2,50
35	2,27	von 50	
36	2,30	bis 60	2,50
37	2,33		
38	2,36		
39	2,38		
40	2,40		

**Richtlinien
zur Förderung von Studienfahrten
für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost)**

Nach Maßgabe der §§ 23, 44 und 44 a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erläßt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und – soweit erforderlich – dem Bundesrechnungshof sowie im Einvernehmen mit den Bundesländern die folgenden Richtlinien für die Förderung von Studienfahrten in die DDR und nach Berlin (Ost):

1 Förderungszweck:

Studienfahrten in die DDR und nach Berlin (Ost) werden gefördert, um den Teilnehmern Erkenntnisse und Informationen über die Folgen der gegenwärtigen Teilung Deutschlands zu vermitteln und ihnen insbesondere die Gelegenheit zu geben, sich aus eigener Anschauung über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der DDR und Berlin (Ost) zu informieren sowie die Lebensbedingungen der Menschen im anderen Teil Deutschlands durch persönliche Begegnungen kennenzulernen.

2 Förderungsvoraussetzungen:

- 2.1 Förderungsfähig sind Studienfahrten von mindestens drei bis höchstens zehn Tagen Dauer. Gegebenenfalls können zwei Übernachtungen auf Berlin (West) entfallen. Der zeitliche Schwerpunkt muß jedoch bei der DDR-Fahrt liegen.
- 2.2 Gefördert werden Studienfahrten von
 - Schulklassen ab 10. Schuljahr
 - Abschlußklassen von Real-, Haupt- und Sonderschulen
 - Jugendgruppen mit Teilnehmern im Alter zwischen 16 und 25 Jahren
 - Gruppen aus dem studentischen Bereich.
- 2.3 Die Teilnehmerzahl soll nicht weniger als 7 und nicht mehr als 50 Personen betragen.
- 2.4 Befinden sich in einer Gruppe minderjährige Teilnehmer, so bedarf die Gruppe der Begleitung Erwachsener (z. B. Lehrer, Jugendgruppenleiter). Die Begleitpersonen erhalten Zuwendungen in gleicher Höhe wie die übrigen Teilnehmer, wenn sie nicht von anderer Seite eine Reisekostenschädigung erhalten.
- 2.5 Die Veranstalter müssen die Gewähr dafür bieten, daß Studienfahrten durchgeführt werden, deren Zielsetzung der im Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht.
- 2.6 Die Teilnehmer müssen eingehend auf die Thematik des Besuches vorbereitet sein. Informationsmaterial wird nach Möglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Gesamtdeutschen Institut – Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben – Adenauerallee 10, 5300 Bonn 1, zu diesem Zweck die Empfängeranschrift mit.

3 Zuwendungsempfänger:

Zuwendungen können erhalten:

- Schulen, Fachschulen, Hochschulen,
 - nach § 9 JWG anerkannte Jugendverbände,
 - Jugend- und Landesjugendämter,
 - Stadt-, Kreis- und Landesjugendringe,
 - Betriebsjugendgruppen,
 - Bevollmächtigte Einzelpersonen sonstiger Vereinigungen und öffentlicher Stellen,
- die ihren Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben und nicht selbst Bewilligungsbehörde nach Anl. I dieser Richtlinien sind.

4 Art der Förderung und Antragsverfahren:

- 4.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen zu den Beförderungs- und Aufenthaltskosten gewährt (Projektförderung, Festbetragsfinanzierung). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.2 Eine Förderung derselben Fahrt aus Landesmitteln oder durch andere Bundesressorts schließt eine Förderung aus Mitteln des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen aus.
- 4.3 Die Förderungsanträge sollen mindestens 6 Wochen vor Beginn der Studienfahrt bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Länder eingereicht werden (s. Liste in der Anlage I). Sonstige Vereinigungen nach Nr. 3 reichen ihren Antrag über das zuständige Jugendamt ein.

Die Anträge müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- 4.3.1 Name und Anschrift des Zuwendungsempfängers, dazu Telefonanschluß und Bankverbindung.
- 4.3.2 Zahl der Teilnehmer, gegliedert nach Gruppenmitgliedern und Begleitern.
- 4.3.3 Programm bzw. vorläufiges Programm – in der Regel mit Bestätigung des vermittelten Reisebüros.
- 4.3.4 Amtliche Fahrpreisauskunft oder 2 Kostenvoranschläge von Busunternehmen aus dem Einzugsbereich des zentralen Ausgangsorts mit Kilometerangaben/Kilometerpreis zu den Zielorten.
- 4.3.5 Beginn und Dauer der Reise sowie zentraler Ausgangsort der Studienfahrt.
- 4.3.6 Kosten- und Finanzierungsplan, dem entnommen werden kann, daß die Gesamtfinanzierung der Studienfahrt sichergestellt ist.

5 Höhe der Zuwendung:**5.1 Übernahme der Fahrkosten.**

Übernommen werden die Fahrkosten für die kürzeste Entfernung zwischen dem zentralen Ausgangsort der Studienfahrt und den Zielorten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

5.1.1 Gruppenfahrtscheine für Bundesbahn und Reichsbahn 2. Klasse werden in voller Höhe erstattet.

5.1.2 Bei Busreisen werden 80% des nach Nr. 4.3.4 günstigsten Angebots erstattet.

5.1.3 Die Länder können im Rahmen der nach Nr. 5.1.2 möglichen Höchstfördersumme generell abweichende Regelungen treffen.

5.2 Zuschüsse zu den Aufenthaltskosten.

Es wird ein Zuschuß in Höhe von 5,- DM je Tag und Teilnehmer für die Dauer von 3 bis 10 Tagen gewährt.

6 Bewilligungsverfahren und Auszahlung:

6.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bis zu einem Höchstbetrag bewilligt. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides verwendet werden.

6.2 Die Auszahlung der Bewilligungssumme erfolgt nach Abschluß der Studienfahrt und Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.3 Die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 50% der Bewilligungssumme ist auf Antrag 2 Wochen vor Beginn der Fahrt möglich, wenn der Antragsteller darlegt, daß dies für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks erforderlich ist.

7 Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Fahrt der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er enthält: Bericht (in zweifacher Ausfertigung), Teilnehmerliste, Originalrechnungen mit Zahlungsbeweisen.

7.1 Bericht über Verlauf und Ergebnis der Studienfahrt

Über den Verlauf und das Ergebnis der Studienfahrt und die Abwicklung des Programms fertigt der Gruppenleiter einen ausführlichen Bericht (2fach) für die Bewilligungsbehörde. Die Länder übersenden eine Ausfertigung der jeweiligen Berichte vierteljährlich an das Gesamtdeutsche Institut.

Werden besondere Entwicklungen des Reiseverkehrs etc. deutlich, informieren die Länder ebenfalls das Gesamtdeutsche Institut.

7.2 Teilnehmerliste

Die Teilnahme an der Studienfahrt ist durch eigenhändige Unterschrift eines jeden Teilnehmers auf einer Liste zu bestätigen (Angabe von Name, Wohnort, Wohnung, Unterschrift).

7.3 Originalrechnungen mit Zahlungsbeweisen

Vorzulegen ist das Original des Gruppenfahrtscheins bzw. die quittierte Rechnung des Busunternehmens, die die während der Hin- und Rückreise zu den Zielorten zurückgelegten Kilometer enthalten muß.

8 Prüfung der Verwendung:

Die Verwendungsnachweise sind von der Bewilligungsbehörde oder der von den Ländern beauftragten Behörde zu prüfen. Die Länder unterrichten den Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen im 1. Halbjahr jeden Jahres über ihre Erfahrungen und über das Ergebnis der Prüfungen im vorangegangenen Jahr. Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO wird hingewiesen.

9 Ausführungsbestimmungen:

9.1 Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen trifft die zur Ausführung dieser Richtlinien notwendigen näheren Regelungen. Die Länder sind berechtigt, eigene Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit der BMB von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

9.2 In Ausnahmefällen kann der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Abweichungen von diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften zulassen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

10 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a BHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen zugelassen worden sind.

11 Länderregelungen:

Die Länder erlassen für die Vergabe zweckentsprechender Landesmittel Richtlinien, die diesen Richtlinien entsprechen.

12 Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1984 in Kraft.

**Richtlinien
für die Förderung ein- bis zweitägiger Informationsfahrten (Kurzreisen)
von Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost)**

Nach Maßgabe der §§ 23, 44 und 44 a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erläßt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und – soweit erforderlich – dem Bundesrechnungshof sowie im Einvernehmen mit den Ländern die folgenden Richtlinien für die Förderung von ein- bis zweitägigen Informationsfahrten (Kurzreisen) in die DDR und nach Berlin (Ost):

1 Förderungszweck

Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) werden gefördert, um den Teilnehmern Erkenntnisse und Informationen über die Folgen der gegenwärtigen Teilung Deutschlands zu vermitteln und ihnen insbesondere die Gelegenheit zu geben, sich aus eigener Anschauung über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der DDR und in Berlin (Ost) zu informieren und die Lebensbedingungen der Menschen im anderen Teil Deutschlands kennenzulernen.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) von
 - Jugendgruppen mit Teilnehmern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - Schulklassen ab 9. Schuljahr
 - Abschlußklassen von Real-, Haupt- und Sonderschulen
 - Gruppen aus dem studentischen Bereich
- 2.2 Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) können durch ein- bis zweitägige Besuche im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) ergänzt werden, sofern für diese Informationsprogramme mit Grenzbesichtigungsfahrten, Führungen, Stadtrundfahrten, Vorträge u. ä. vorgesehen sind.
- 2.3 Die Teilnehmerzahl einer Gruppe soll mindestens 20, höchstens aber 60 Personen betragen. Daneben können jedoch auch geschlossene Gruppen, deren Größe hiervon abweicht, z. B. Schulleistungskurse, in die Förderung einbezogen werden. Die Bewilligungsbehörden entscheiden hierüber im Einzelfall in eigener Zuständigkeit.
- 2.4 Befinden sich in einer Gruppe minderjährige Teilnehmer, so bedarf die Gruppe der Begleitung Erwachsener (z. B. Lehrer, Jugendgruppenleiter). Die notwendigen Begleitpersonen werden in die Förderung einbezogen, sofern sie nicht von anderer Seite eine Reisekostenentschädigung erhalten.
- 2.5 Die Veranstalter müssen die Gewähr dafür bieten, daß Kurzreisen durchgeführt werden, deren Zielsetzung der im Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht.
- 2.6 Die Teilnehmer sollen vor Antritt der Reisen auf den Besuch der DDR und von Berlin (Ost) vorbereitet werden. Informationsmaterial wird vom Gesamtdeutschen Institut – Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben – Adenauerallee 10, 5300 Bonn 1, nach Möglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsbehörden teilen dem Gesamtdeutschen Institut zu diesem Zweck die Empfängeranschriften mit.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Schulen, Fachschulen, Hochschulen,
- nach § 9 JWG anerkannte Jugendverbände,
- Jugend- und Landesjugendämter,
- Stadt-, Kreis- und Landesjugendringe,
- Betriebsjugendgruppen,
- bevollmächtigte Einzelpersonen sonstiger Vereinigungen und öffentlicher Stellen,

die ihren Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben und nicht selbst Bewilligungsbehörde nach Anlage I dieser Richtlinien sind.

4 Art der Förderung und Antragsverfahren

- 4.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen zu den Beförderungs- und Aufenthaltskosten gewährt (Projektförderung, Festbetragsfinanzierung). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.2 Eine Förderung derselben Fahrt aus Landesmitteln oder durch andere Bundesressorts schließt eine Förderung aus Mitteln des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen aus.
- 4.3 Die Förderungsanträge sollen mindestens 6 Wochen vor Beginn der Kurzreisen bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Länder (s. Liste in der Anlage I) eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- 4.4 Die Anträge müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - Name und Anschrift des Zuwendungsempfängers, dazu Telefonnummer und Bankverbindung
 - Zahl der Teilnehmer, gegliedert nach Gruppenmitgliedern und Begleitern
 - Fahrtverlauf und Reiseziele in der DDR und in Berlin (Ost)
 - Beginn und Dauer sowie zentraler Ausgangsort der Kurzreise.

5 Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Für die Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse für Gruppen aus dem Bundesgebiet wird die einfache Entfernung zwischen dem zentralen Ausgangsort der Reisen und der nächstgelegenen Grenzübergangsstelle zur DDR zugrundegelegt. Die danach ermittelte Kilometerzahl ist mit dem für die Teilnehmerzahl geltenden Kilometer-Wert gemäß Tabelle (Anlage 1) zu vervielfachen. Der sich errechnende Betrag entspricht dem Fahrtkostenzuschuß für die Hin- und Rückfahrt im Bundesgebiet.
- 5.2 Zu den Fahrtkosten in der DDR und/oder in Berlin (Ost) erhalten Gruppen aus dem Bundesgebiet und aus Berlin (West) einen einmaligen und pauschalen Zuschuß von DM 7 je Teilnehmer.
- 5.3 Zu den Aufenthaltskosten in der DDR und/oder in Berlin (Ost) wird ein Zuschuß von DM 5 je Tag und Teilnehmer gewährt.
- 5.4 Werden Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) durch ein- bis zweitägige Informationsbesuche im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) ergänzt, wird ein zusätzlicher Zuschuß zu den Aufenthaltskosten von 5 DM je Tag und Teilnehmer gewährt.

6 Bewilligungsverfahren und Auszahlung

- 6.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bis zu einem Höchstbetrag bewilligt. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides verwendet werden.
- 6.2 Die Auszahlung der Bewilligungssumme erfolgt nach Abschluß der Kurzreise und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

7 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Fahrt der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er muß enthalten: Bericht über den Verlauf der Kurzreise (in zweifacher Ausfertigung), Teilnehmerliste, Originalrechnungen mit Zahlungsbeweisen.

7.1 Bericht über den Verlauf der Kurzreise (zweifach)

Der Verlauf der Kurzreise ist in einem ausführlichen Bericht darzustellen. Die Länder übersenden eine Ausfertigung der jeweiligen Berichte vierteljährlich an das Gesamtdeutsche Institut (Adresse siehe Nr. 2.6).

Werden besondere Entwicklungen des Reiseverkehrs etc. deutlich, informieren die Länder ebenfalls das Gesamtdeutsche Institut.

7.2 Teilnehmerliste

Die Teilnahme an der Kurzreise ist durch eigenhändige Unterschrift eines jeden Teilnehmers auf einer Liste zu bestätigen (Angabe von Name, Alter, Wohnort, Wohnung, Unterschrift).

7.3 Originalrechnungen mit Zahlungsbeweisen

Vorzulegen ist das Original des (Gruppen)-Fahrscheins der Bundesbahn/Reichsbahn bzw. die quittierte Rechnung des Busunternehmens mit Angabe der auf der Hin- und Rückreise zurückgelegten Kilometer.

8 Prüfung der Verwendung

Die Verwendungsnachweise sind von den Bewilligungsbehörden oder den von den Ländern beauftragten Behörden zu prüfen. Die Länder unterrichten den Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen im ersten Halbjahr des Jahres über die Erfahrungen und über das Ergebnis der Prüfungen im vorangegangenen Jahr. Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO wird hingewiesen.

9 Ausführungsbestimmungen

9.1 Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen trifft die zur Ausführung dieser Richtlinien notwendigen näheren Regelungen. Die Länder sind berechtigt, eigene Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

9.2 In Ausnahmefällen kann der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Abweichungen von diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften zulassen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

10 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a BHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen zugelassen worden sind.

11 Länderregelungen

Die Länder erlassen für die Vergabe zweckentsprechender Landesmittel Richtlinien, die diesen Richtlinien entsprechen.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 1984 in Kraft.

**zu den Richtlinien für die Förderung ein- bis zweitägiger Informationsfahrten (Kurzreisen)
von Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost)**

**Tabelle
für die Ermittlung des Beförderungskostenzuschusses
(vgl. Nr. 5.1 der Richtlinien vom 1. 2. 1984)**

Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM	Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM	Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM
1	-10	18	1,48	35	2,27
2	-20	19	1,54	36	2,30
3	-29	20	1,60	37	2,33
4	-39	21	1,66	38	2,36
5	-48	22	1,72	39	2,38
6	-57	23	1,77	40	2,40
7	-66	24	1,82	41	2,42
8	-74	25	1,87	42	2,44
9	-83	26	1,92	43	2,45
10	-90	27	1,97	44	2,46
11	-98	28	2,02	45	2,47
12	1,06	29	2,06	46	2,48
13	1,13	30	2,10	47	2,49
14	1,20	31	2,14	48 bis 50	2,50
15	1,27	32	2,18	51 bis 60	2,55
16	1,34	33	2,21	61 bis 70	2,60
17	1,41	34	2,24	ab 71	2,65

- MBl. NW. 1984 S. 376.

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten
Arnsberg und Düsseldorf

2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Köln.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 22 v. 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.

- MBl. NW. 1984 S. 388.

- MBl. NW. 1984 S. 388.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 15. 4. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Ämtlicher Teil

Bestellung des Beauftragten für den Haushalt; Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO). RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1984	133
Unterrichtsfreie Samstage im Juni 1984 an Schulen mit Fünf-Tage-Woche. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 3. 1984	133
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1985 an den Gymnasien und an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, der Abiturprüfung 1985 an den Kollegschulen und der Reifeprüfung 1985 an Höheren Handelsschulen mit gymnasialen Zweigen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 3. 1984	133
Höhere Handelsschule; hier: Versetzungszeugnis nach bestandener Nachprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1984	134
Höhere Handelsschule; hier: Bürowirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1984	134

Genehmigung von Lernmitteln – Schuljahr 1984/85 –. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1984	134
Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	137
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. April 1984	139
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Februar bis 2. April 1984	140
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 30. März 1984	141
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	145

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Ämtlicher Teil

Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 27. Januar 1984	156
Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 2. 1984	162
Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 2. 1984	162
Studienordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 2. 1984	162
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Februar 1984	162
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. März 1984	165
Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum für die Abteilung für Ostasienwissenschaften vom 15. Februar 1984	169
Promotionsordnung für den Fachbereich Naturwissenschaften II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23. Februar 1984	172

Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 8. Februar 1984	175
Verordnung über die Führung der von französischen Hochschulen verliehenen Grade vom 3. März 1984	179
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kanzlers der Universität – Gesamthochschule – Duisburg v. 20. 2. 1984	179
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kanzlers der Fachhochschule Bochum v. 22. 2. 1984	179
Nichtamtlicher Teil	
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. April 1984	179
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Februar bis 2. April 1984	180
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 30. März 1984	181

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Steuerart verkürzten Steuer im Urteil anzugeben. Er hat vielmehr die materiellen Steueransprüche, über deren Verkürzung zu entscheiden ist, dem Grunde und der Höhe nach selbständig zu prüfen. Erst der Vergleich der gesetzlich geschuldeten Steuer mit derjenigen, die der Steuerpflichtige tatsächlich angemeldet oder das Finanzamt tatsächlich festgesetzt hat, ergibt den verkürzten Steuerbetrag.	
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter	85	OLG Düsseldorf vom 14. Februar 1984 – 2 Ss (OWi) 624/83 – 262/83 III	92
Personalnachrichten	86		
Ausschreibungen	87		
Rechtsprechung			
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
1. GG Art. 103 I. – Zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Nichtberücksichtigung von Beweisanträgen BVerfG vom 29. November 1983 – 1 BvR 1313/82	87	5. StPO § 338 Nr. 6; GVG § 169. – Bei der Fortsetzung einer Hauptverhandlung in Strafsachen im Dienstzimmer des Richters sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens jedenfalls dann nicht gewährt, wenn der vorhandene Raum durch die Verfahrensbeteiligten ausgefüllt wird und für etwaige Zuschauer weder Sitz- noch Stehplätze verbleiben. OLG Köln vom 8. September 1983 – 3 Ss 63/83 (185)	93
2. GG Art. 100 I. – Zur Zulässigkeit einer Vorlage nach Artikel 100 I GG BVerfG vom 29. November 1983 – 2 BvL 18/82	88	6. StVollzG § 118 III. – Eine ordnungsgemäße Begründung einer Rechtsbeschwerde nach § 118 StVollzG liegt nicht vor, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle einen maschinengeschriebenen Schriftsatz des Betroffenen lediglich mit den üblichen Eingangs- und Schlußformeln eines Protokolls umkleidet. OLG Hamm vom 2. Dezember 1983 – 7 Vollz (Ws) 174/83	95
Strafrecht			
1. StGB §§ 69, 69 a. – Die erfolgreiche Teilnahme an einer vom TÜV-Rheinland durchgeführten Nachschulung für mehrfach alkoholauffällige Kraftfahrer kann die Aufhebung einer Sperrfrist nach § 69 a VII StGB rechtfertigen. OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1984 – 3 Ws 636/83	89	7. OWiG § 80 II Satz 3; StPO § 345 II, § 45 II; RpfIG § 24. – Eine der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprechende Begründung des Antrages auf Zulassung der Rechtsbeschwerde liegt nicht vor, wenn der Rechtspfleger eine von dem Betroffenen selbst gefertigte „Begründungsschrift“ lediglich als Anlage dem Protokoll, das sonst keine Rechtsbeschwerdebegründung enthält, beifügt, ohne auf den Inhalt der Schrift gestaltend eingewirkt und dafür die Verantwortung übernommen zu haben. – Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen kommt in einem solchen Fall nur in Betracht, wenn die versäumte Rechtshandlung frist- und formgerecht nachgeholt wird. OLG Düsseldorf vom 16. Januar 1984 – 5 Ss (OWi) 520/83 – 9/84 I	95
2. StGB § 113; OWiG §§ 56, 57. – Zur Rechtmäßigkeit der Diensthandlung bei Verwarnung durch Beamte des Außen- und Polizeidienstes OLG Düsseldorf vom 27. Januar 1984 – 2 Ss 639/83 – 384/83 II	90		
3. Feiertagsgesetz NW § 3 Satz 1, § 11 I Nr. 1. – Ist (in Nordrhein-Westfalen) eine Autowaschanlage von Passanten wahrzunehmen, darf sie sonntags auch dann nicht betrieben werden, wenn das Grundstück ausschließlich von gewerblicher Bebauung umgeben ist. OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1984 – 2 Ss (OWi) 585/83 – 378/83 II	91		
4. AO 1977 §§ 370, 378. – Im Falle einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung darf sich der Tatrichter nicht darauf beschränken, die Summe der in der jeweiligen			

– MBl. NW. 1984 S. 390.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X